

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **23 (1905)**

Heft 30

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Parait 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fêtes exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Commerce extérieur de la France. — Uebergang zur Goldwährung. — Karbidindustrie. — Eisenbahnen. — Chemins de fer. — Post. — Postes. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna
Bureau Bern.

1905. 20. Januar. Die Sektion Bern des Schweizer Alpenclub, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. 1895, pag. 225; 1898, pag. 149, und 1903, pag. 349 und 581), hat in der Hauptversammlung vom 7. Dezember 1904 am Platze der ausgetretenen Heinrich Dübi, Präsident, Paul Meyer, Vizepräsident, und Rudolf Christen, Sekretär, neu gewählt, als Präsident Johann Heinrich Graf, von Wildberg, Kt. Zürich, als Vizepräsident Hans Kempf, von Seedorf, Kt. Uri, und als Sekretär August Lardelli, von Poschiavo, alle in Bern.

20. Januar. Die Firma W. Lutz, Metzger in Bern (S. H. A. B. Nr. 255 vom 9. September 1898, pag. 1066) ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Bureau de Courtaulary.

20 janvier. Le chef de la maison L. M. Chopard, fabrication d'horlogerie à Sonvilier (P. o. s. du c. des 8 août 1889, n° 135, page 655; 25 novembre 1892, n° 246, page 993, et 1^{er} décembre 1892, n° 250, page 1009), change sa raison de commerce en celle de L. M. Chopard, fabrique de montres, L. M. C.

Bureau Fraubrunnen.

18. Januar. Die unter der Firma Käserereigenossenschaft Utzenstorf-Ey, mit Sitz in Utzenstorf, bisher bestandene Aktiengesellschaft (S. H. A. B. vom 11. Juni 1883 und 7. September 1893) hat sich als solche aufgelöst und gleichzeitig als Genossenschaft unter der Firma «Käserereigenossenschaft Utzenstorf-Ey» konstituiert. Die Aktiven und Passiven der aufgelösten Aktiengesellschaft gehen auf die neu gegründete, an deren Stelle tretende Käserereigenossenschaft über.

18. Januar. Unter der Firma Käserereigenossenschaft Utzenstorf-Ey hat sich mit Sitz in Utzenstorf eine Genossenschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, die bestmögliche Verwertung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkeerzeugnissen, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käserei, oder durch Verkauf an einen Uebernehmer. Die Genossenschafts-Statuten datieren vom 28. November 1904 und die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Mitglied der Genossenschaft (Genossenschafter) ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten ist oder später von der Hauptversammlung aufgenommen wird, die Statuten oder eine darauf bezughabende Beitrittserklärung unterzeichnet hat und wenigstens einen Stammanteil von Fr. 100 übernimmt. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Konkurs, Ausschluss und Wegzug. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei. Er kann jedoch nur nach Schluss eines Rechnungsjahres (30. April) stattfinden und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Das zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderliche Kapital wurde festgesetzt auf Fr. 9600 und diente zum Ankauf der nötigen Gebäulichkeiten und der zum Betriebe der Käserei nötigen Gerätschaften. Das Genossenschaftskapital per Fr. 9600 wurde beschafft durch Beiträge der Mitglieder und durch Darlehen. Die von den Mitgliedern einzubehaltende Summe wird in Stammanteile zerlegt von je Fr. 100. Es hat jedes Mitglied wenigstens einen Anteilsschein zu übernehmen. Die Stammanteile lauten auf den Namen des Inhabers. Die Zahl der Anteile beträgt 96 Stück. Ueber die Inhaber derselben wird ein genaues Verzeichnis geführt. Jeder Anteilsschein erhält eine Nummer. Die Anteilsscheine dürfen nur an Genossenschaftsmitglieder oder an die Genossenschaft selbst veräußert werden. Die Veräußerung an Dritte ist untersagt. Wenn infolge Heirat oder gerichtlicher Liquidation Drittpersonen in den Besitz von Anteilsscheinen gelangen sollten, so hat die Käserereigenossenschaft das Recht, dieselben um deren Nominalwert zu erwerben. Rechtmässiger Eigentümer eines Anteilsscheines wird der Inhaber erst durch Eintragung desselben in das Stammanteilsbuch. Eingelöste Anteilsscheine können unter den Genossenschaftsmitgliedern beliebig verwertet werden. Sobald ein Genossenschafter ausserhalb der Gemeinde Utzenstorf dauernden Wohnsitz erwirbt, so ist die Käserereigenossenschaft verpflichtet, seine Anteilsscheine wenigstens um den Nennwert an sich zu ziehen. Zur Uebertragung von Anteilsscheinen an andere Mitglieder ist die Genehmigung von $\frac{2}{3}$ Stimmen aller Genossenschafter erforderlich. Die Anteilsscheine sind nicht teilbar und nicht pfändbar. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme gegen einen Genossenschafter kann nur sein, was derselbe bei Verlust, bei Austritt aus der Mitgliedschaft oder im Liquidationsfalle an Zinsen, Dividenden oder Anteilen an der Genossenschaft zu fordern hat. Einem austretenden Milchlieferanten kann das Eintrittsgeld bis zur Hälfte zurückbezahlt werden, sofern der Austritt nicht mitwilling, sondern durch Familienverhältnisse etc. erfolgt. Die Motive des Austrittes sollen jedes Mal bei der Bestimmung der Höhe der Rückzahlung herkörsichtigt werden. Der Austritt und die allfälligen Auszahlungen erfolgen nur am

Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres gemäss Bestimmung der Hauptversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder, sofern das Genossenschaftsvermögen nicht ausreicht, persönlich und solidarisch. Die Organe der Genossenschaft sind: a. die Hauptversammlung, bestehend aus der Gesamtheit der Genossenschafter allein, oder aus der Gesamtheit der Genossenschafter und Milchlieferanten (Gastbauern), je nach den vorliegenden Traktanden; b. der aus fünf Mitgliedern, Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Weibel bestehende Vorstand. Die letztern zwei Branchen nicht Genossenschafter zu sein. Die Genossenschaft wird gegen aussen vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Dieselben führen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift durch Kollektivzeichnung je zu zweien. Es kann von der Hauptversammlung auch solchen Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, die Lieferung von Milch in die Käserei gestattet werden. Diese Milchlieferanten haben ein Eintrittsgeld von Fr. 30 bis Fr. 50 zu bezahlen. Lehenleuten von Genossenschaftern ist gestattet, am Platze ihrer Hineiliefer Milch zu liefern, ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes. Solche Milchlieferanten haben kein Eigentumsrecht am Genossenschaftsvermögen. Sie unterwerfen sich dnoh die Tatsache der Beitrittserklärung und Milchlieferung allen Statuten und Reglementsbestimmungen, Beschlüssen und Verträgen der Genossenschaft. Die Genossenschaftskasse wird gespeist aus dem Ertrag der Liegenschaft, den Eintrittsgeldern der Gastbauern, den Bussen und Ertrag der Fruchtweide. Die Anschaffungen der Gerätschaften, Reparaturen und die Unterhaltungen der Gebäude etc., sowie alle Staats- und Gemeindesteuern werden aus der allgemeinen Genossenschaftskasse bestritten. Für grössere Reparaturen und Neuanschaffungen wird ein Reservefonds von Fr. 3000 angelegt. Die Spisung desselben, sowie der Zins der Anteilscheine (§§ 8—10) werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt; letzterer soll im Minimum 4% betragen. Ein anderer als der im Genossenschaftszwecke liegende Gewinn wird nicht beabsichtigt, indem der Erlös auf die geliefertete Milch per Kilozentner verteilt wird. Sonstige Gewinnanzahlungen findet keine statt. Die Aktiven und Passiven der erloschenen Aktiengesellschaft «Käserereigenossenschaft Utzenstorf-Ey» gehen auf die Genossenschaft über. Die Publikation im Falle einer Liquidation erfolgt im Schweiz. Handelsamtsblatt. Im übrigen werden die nötigen Bekanntmachungen mittelst Umbleten durch den Weibel besorgt. Der neue Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern: 1) Niklaus Anderegg, von Koppigen, geb. 1865, Landwirt in der Altwyden, als Präsident; 2) Johann Läng, von Utzenstorf, geb. 1850, Rechenmacher, in der Ey, als Vizepräsident; 3) Julius Hofer, von Thörigen, geb. 1870, Landwirt in der Altwyden, als Kassier; 4) Johann Hofer, von Thörigen, geb. 1867, Landwirt im Rohn, als Sekretär; und 5) Fritz Salzmann, von Eggwil, geb. 1872, Landwirt im Schachen, als Weibel; alle in Utzenstorf. Dieser neue Vorstand wurde für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, nämlich vom 1. Mai 1904 bis 30. April 1907.

19. Januar. Die Viehzucht-Genossenschaft Utzenstorf in Utzenstorf (S. H. A. B. vom 12. September 1891) hat in ihrer Hauptversammlung vom 29. Dezember 1903 auf eine fernere Amtsperiode in den Vorstand gewählt: zum Präsidenten: Fritz Ursenbacher; zum Vizepräsidenten: Jakob Egger-Fischer; zum Kassier: Jakob Kehrli-Nenniger, und zum Sekretär: J. Jb. Fischer, alle vier in Utzenstorf wohnhaft.

Bureau de Moutier.

19 janvier. Sous la dénomination de Association pour la garde des taureaux entre les propriétaires de bétail habitant Moutier, il est constitué à Moutier une association qui a pour but l'achat, la garde de la vente de taureaux reproducteurs de race tachetées du Simmental. Les statuts sont datées du 23 septembre 1904. La durée de l'association est illimitée. L'entrée dans l'association s'effectue de plein droit par l'acceptation des statuts et le versement immédiat du montant de la moitié des parts sociales souscrites. Plus tard, les nouveaux membres seront acceptés par un vote de l'assemblée générale et payeront, en sus du montant de leurs parts sociales souscrites, une finance d'entrée de cinq francs. Chaque sociétaire est tenu de prendre autant de parts sociales de cinq francs qu'il possède de vaches et de génisses et est responsable des engagements sociaux. Tout membre peut se retirer volontairement de l'association pour la fin d'une année d'exercice, moyennant un avis donné par lettre chargée à la direction trois mois d'avance. Aucune démission ne peut être donnée avant le terme de deux ans, depuis la date de la signature. Tout membre est tenu de faire saillir son bétail par les taureaux de l'association. Les organes de la société sont: 1^o l'assemblée générale, 2^o le comité de direction, 3^o les vérificateurs des comptes. A l'égard des tiers, elle est représentée valablement par le président, le vice-président et le secrétaire qui ont la signature sociale collectivement entre deux d'entre eux. Les publications se font dans le «Petit Jura», à Moutier. Sur le produit net, tous frais, intérêts, pertes et amortissements déduits, il sera prohibé avant tout 50% de ce produit en faveur du fonds de réserve et le surplus sera à la disposition de l'assemblée générale qui fixera son emploi. Le président de l'association est Auguste Carnal, de Scuboz, le vice-président est Fritz Neuenchwander, de Hoffen, et la secrétaire est Charles-David Saucy, de Moutier, tous trois domiciliés à Moutier.

Aargau — Argovie — Argovia
Bezirk Baden.

1905. 19. Januar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Schweizerische Plantagen-Gesellschaft Asshan in Baden (S. H. A. B. Nr. 383 vom 8. Oktober 1904, pag. 1529) hat durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Dezember 1904 (Statuten-Revision) ihren Sitz nach Zürich verlegt. Infolge dessen ist die Firma in Baden erloschen.

Bezirk Lenzburg.

19. Januar. Der Verein unter dem Namen Feldschützengesellschaft Meisterschwanden in Meisterschwanden (S. H. A. B. Nr. 261 vom 14. August 1899, pag. 1051) hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. Dezember 1904 aufgelöst. Die Firma ist nach beendigter Liquidation erloschen.

Genf — Genève — Ginevra

1905. 19 janvier. Sous la raison sociale Hugon, Servettaz et Co., il a été constitué à Vevrier, une société en commandite qui a commencé le 1^{er} juin 1904. Elle a pour associés gérants indéfiniment responsables, Ernest Hugon, viticulteur, d'origine française, domicilié à Vevrier, et Jean-Marie Servettaz, comptable, d'origine française, domicilié à Vevrier. Elle a pour associé commanditaire, Jean Burnat, d'origine vaudoise, domicilié à Corsier, sur Vevey (Vaud), lequel s'engage pour une commandite de septante-huit-mille-cinq-cents francs (fr. 78,500). Genre d'affaires: Exploitation d'un établissement de viticulture. Bureaux: à Vevrier.

19 janvier. La procuration collective conférée à Jacques Oberholzer, par la maison Clément, Tournier et Co., mercerie et quincaillerie en gros, commission et édition à Genève (F. o. s. du c. du 22 janvier 1903, page 102), est radiée ensuite de renonciation du titulaire des dits pouvoirs. Par contre, la maison a conféré une nouvelle procuration collective à Robert Hummel, de Berne, domicilié à Genève, lequel signera conjointement avec Emile Hensel, déjà inscrit comme ayant la procuration collective.

19 janvier. La procuration collective conférée à François Dick, par la société anonyme dite Société de Transports Internationaux, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 14 novembre 1901, page 1527), est radiée ensuite de la retraite du titulaire des dits pouvoirs. Par contre, la société a donné procuration à Emile Krug, et Gustave Lambert, tous deux à Genève, lesquels signeront collectivement entre eux, ou l'un d'eux avec l'un des fondateurs de pouvoirs déjà inscrits.

19 janvier. Dans son assemblée générale du 4 décembre 1904, la société dite La Loge La Fraternité, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 15 mars 1902, page 405; et du 9 février 1904, page 197), a renouvelé son bureau comme suit: Emile Chaulmontet, à Plainpalais, président; Joseph Dupont, à Genève, premier vice-président; Pierre Hautville, aux Eaux-Vives, second vice-président; Baptiste Pons, à Genève, secrétaire; et Antoine Delleutraz, à Plainpalais, trésorier. La société est engagée par la signature collective du président, ou de son remplaçant, du secrétaire et du trésorier.

19 janvier. La maison Chs Leclere et Gorin, droguerie et épicerie, couleurs, vernis et produits chimiques, à Genève (F. o. s. du c. du 4 juillet 1902, page 1018), a pris comme sous-titre et enseigne: «Droguerie-épicerie de la Croix d'Or».

19 janvier. Dans son assemblée générale du 12 janvier 1905, la société dite Cercle démocratique, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 24 décembre 1884, page 852, et du 4 mars 1902, page 325), a nommé Paul Pictet, domicilié à Genève, président de son comité. La société est engagée par la signature de son président.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 18261. — 18. Januar 1905, 3 Uhr.

Strausak-Sieber, Uhrenfabrik Solothurn,
Solothurn (Schweiz).



Uhren und Uhrenbestandteile.

N° 18262. — 19 janvier 1905, 8 h.

Société suisse d'horlogerie, fabrique de Montilier,
Montilier (Suisse).

Montres, parties de montres, boîtes de montres.

ADRIA

N° 18263. — 18 janvier 1905, midi.

C. Déglise-Barraud, fabricant,
Vevey (Suisse).

Vins et liqueurs, y compris le bitter.



BITTER DES ESPERSIERS

C. DÉGLISE-BARRAUD

Succ^r de V^o Sab. LEYVRAZ, Vevey.

VEVEY

Nr. 18264. — 19. Januar 1905, 8 Uhr.

Arthur E. Suter, Kaufmann,
Zürich (Schweiz).

Fussbekleidungs-Reinigungsapparate.

Dandy

N° 18265. — 20 janvier 1905, 8 h.
Fabrique de cigares de Delémont, J. Tièche,
Delémont (Suisse).

Cigares.

Le Fleuron

Nr. 18266. — 20. Januar 1905, 8 Uhr.

Huntley & Palmers, Limited, Fabrik,
Reading und London (Grossbritannien).

Biskuits und Kuchen.



Nr. 18267. — 20. Januar 1905, 8 Uhr.

Huntley & Palmers, Limited, Fabrik,
Reading und London (Grossbritannien).

Biskuits und Kuchen.



Nr. 18268. — 20. Januar 1905, 8 Uhr.

Felix Müller, Kaufmann,
Interlaken (Schweiz).

Liköre und Spirituosen aller Art.

Jungfrau

N° 18269. — 20 janvier 1905, 8 h.

Société anonyme V^o Ch^e Léon Schmid & C^o, fabrique,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres et parties de montres.

AXA

N° 18270. — 20 janvier 1905, 8 h.

Société anonyme V^o Ch^e Léon Schmid & C^o, fabrique,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres et parties de montres.

IXA

Nr. 18271. — 20. Januar 1905, 8 Uhr.

Happ & C^o, Armaturenfabrik Zürich,
Zürich (Schweiz).

Armaturen, Pumpen, Werkzeuge, Badeartikel, sanitäre
Artikel, Wasser- und Gasartikel.

UMBRIA

Nr. 18272. — 20. Januar 1905, 8 Uhr.
Happ & Co, Armaturenfabrik Zürich,
Zürich (Schweiz).

Armaturen, Pumpen, Werkzeuge, Badeartikel, sanitäre
Artikel, Wasser- und Gasartikel.

VICTORIA

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Commerce extérieur de la France.

	Janvier - Décembre.		Différence contre 1903
	1904	1903	
	fr.	fr.	fr.
Objets d'alimentation	848,511,000	861,577,000	- 113,066,000
Matières nécessaires à l'industrie	2,886,278,000	3,020,702,000	- 134,424,000
Objets fabriqués	822,659,000	818,926,000	+ 3,733,000
Total	4,557,448,000	4,701,205,000	- 143,757,000
		Exportation	
Objets d'alimentation	697,947,000	663,064,000	+ 34,883,000
Matières nécessaires à l'industrie	1,262,178,000	1,175,699,000	+ 86,479,000
Objets fabriqués	2,208,706,000	2,150,181,000	+ 58,525,000
Colis postaux	316,667,000	268,861,000	+ 47,806,000
Total	4,475,498,000	4,257,805,000	+ 217,693,000

Verschiedenes — Divers.

Uebergang zur Goldwährung. Der deutsche Oekonomist schreibt: Wo die Goldwährung bestand, da ist sie unerschüttert geblieben. Und vielerwärts, wo sie nicht bestand, z. B. Oesterreich, Russland, Japan und Indien, da ist sie eingeführt. Sogar Mexiko, das ausgesprochenste Silberland der Welt, hat sich zur Einführung der Goldwährung entschlossen. Ausser den Ländern des lateinischen Münzbundes, die nominell die Doppelwährung, tatsächlich die Goldwährung mit einem schweren Silberklotz am Bein haben, sind nur noch einige wenige ganz zurückgebliebene Länder an der Silberwährung kleben geblieben, so vor allen China, das zu tief zerrüttet und zu arm ist, um eine Reform durchsetzen zu können. Ueberall sonst sind die monetären Anarchisten — anders sind bei der Entwertung des Silbers die Bimetallisten gar nicht zu nennen — gänzlich abgeklüftet. Von der Umstürzung aller Preise und Geldwerte sind wir denn doch verschont geblieben.

Der Uebergang Mexikos zur Goldwährung ist ein neues Siegeszeichen des gelben Metalls. Die Gesamtproduktion der Welt an Silber betrug nach der Aufstellung des Direktors der nordamerikanischen Münze zu Washington, berechnet nach dem heutigen Handelspreise des weissen Metalls \$ 90,535,000. Davon gewann Mexiko, ein Land von nur 13 $\frac{1}{2}$ Mill. Ein. wohnern, \$ 38,070,000 oder 42%. Am nächsten kommen ihm die Ver. Staaten mit \$ 29,322,000 oder 32 $\frac{1}{2}$ %. Alle anderen Länder zusammen genommen erzeugen nur 24 $\frac{1}{2}$ %. Mexiko bezahlt die Debitposten seiner Handelsbilanz zur vollen Hälfte mit Silber; es ist also wie kein anderes an der Hebung des Silberpreises interessiert. Und dennoch stellt es die Ausprägung von Silbermünzen aus Barren ein, es geht zur Goldwährung über und verleiht den Silberdollars nur noch den Wert einer Anweisung auf Gold. Der Verlust bei der Silberwährung war ihm eben unmöglich geworden. Die Verluste durch die Kursschwankungen waren zu schwer, der eingebildete Vorteil einer Hebung der Ausfuhr durch die rückgängigen Kurse wollte sich nicht einstellen.

Man hefolgte das Beispiel der anglo-indischen Regierung, die die silbernen Rupien in Umlauf gelassen und ihnen einen festen Goldwert von 16 Pence gegeben, dagegen die freie Ausprägung von Silberrupien verboten hat.

Die Ausprägung von Silbermünzen für Privatrechnung wird nun auch in Mexiko verboten, die Wiedereinführung von mexikanischen Dollars, die namentlich auf dem ostasiatischen Festlande das eigentliche Umlaufmittel bilden, wird unter Strafe gestellt. Privateute dürfen sich noch Silberdollars für die Ausfuhr prägen lassen, eine Massregel, die man im Interesse der Verwendung der Silberproduktion getroffen hat.

Mexiko fühlt sich, obgleich um Mitte November die neue Anleihe einen glänzenden Erfolg hatte, zurzeit noch nicht im stande, die erforderlichen Mengen von Goldmünzen ausprägen zu lassen. Das ist auch nicht notwendig. Wie die anglo-indische Regierung einfach das Pfund Sterling zum Standard der neuen Münze machte, so nimmt die mexikanische den nordamerikanischen Golddollar. Jene hatte für den wechselnden und unheimlichen Bedarf den englischen Münzlauf als unerschöpfliches Reservoir hinter sich, diese findet dieselbe Stütze an den nordamerikanischen. Der mexikanische Silberdollar wird einfach einem halben amerikanischen Golddollar gleichgestellt. Der letztere wird daher der eigentliche Wertmesser. Später, wenn sich der Preis des Silberdollars befestigt hat, will man auch eigene mexikanische Golddollars in Stücken von \$ 5 und 10 ausprägen und zwar genau nach dem Fusse des nordamerikanischen Golddollars. Die ganze Sache läuft also auf Einführung der nordamerikanischen Goldmünzen als Währung hinaus, denen die mexikanischen Silberdollars mit dem Zwangskurs eines halben nordamerikanischen Dollars nebengeordnet sind. Nordamerikanische Silberdollars erhalten keinen Zwangskurs und werden an den öffentlichen Kassen nicht angenommen. Da sie aber im Nachbarlande ebensoviel wert sind wie Golddollars, so wird jedermann in Mexiko sie gleich goldenen annehmen.

Der Zwangskurs des mexikanischen Silberdollars ist immerhin noch wesentlich höher als der Schmelzwert der Münze. Wenn der Preis für Barrensilber 29 Pence wäre, so entspräche der Schmelzwert dem Kurse. Da der Silberpreis jedoch letzthin nur etwa 26 $\frac{1}{2}$ Pence und im Durchschnitt des Jahres 1903 nur 26 Pence betragen hat, so ist die Silbermünze um etwa 10% überwertet. Allein das kann man unbesorgt zulassen. Ist doch der Schmelzwert der Silbermünzen des lateinischen Münzbundes und Nordamerikas, die bis zu jedem beliebigen Betrage in Zahlung genommen werden müssen, zurzeit um etwa 56% hinter dem Nennwert zurück.

Mit der Möglichkeit eines abermaligen Rückgangs des Silberpreises muss man rechnen. Indien hat gute Ernten gehabt, der Wohlstand der Be-

völkerung hat sich gehoben, das Land nimmt wieder viel Silber auf, das ihm in Gestalt nengeprägter Rupien zugeht. Kommen wieder einige schlechte Jahre, so strömt das Silber zurück, und wenn dann auch die einmal geprägte Rupie ihren Preis von 16 Pence behauptet, so ist doch für eine Zeit lang an Neuaufnahme von Silber in Indien nicht zu denken. Auch die Philippinen haben zeitweilig viel Silber geschickt, was natürlich nur eine ganz vorübergehende Erscheinung ist. Die Anwesenheit von Japanern und Russen in der Mandchurei hat dort viel Silber unter die Leute gebracht; mit dem Friedensschluss wird auch dies zurückströmen. Wenn nun die mexikanische Freiprägung für den inländischen Markt geschlossen wird, so verschliesst sich wieder ein Absatzgebiet für das weisse Metall, denn die Absatzfähigkeit des neuen mexikanischen Silberdollars im Auslande ist eine prekäre Sache. Die Straitsettlements (Singapore) werden vermutlich in naher Zeit dem Beispiele Indiens folgen und unter Innehaltung der Silberprägung eine feste Relation zum englischen Pfund Sterling herstellen. Kommt nun gar China, was denkbar wäre, falls ein europäisches Land ihm Kredit gewährte, in absehbarer Zeit dazu, an Stelle seines, den Anforderungen des heutigen Verkehrs Hohn sprechenden Systems des «Kupferosch» zu einer Münzreform, so ist es zwar wahrscheinlich, dass es für den Kleinverkehr eine Menge Silbermünzen gebraucht; aber das Metall dafür hat es in den im Umlauf befindlichen Barren, die nach Gewicht genommen und gegeben werden. Den eigentlichen festen Standard wird es jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach durch Anschluss an die Goldwährung zu gewinnen suchen. Es ist also kaum wahrscheinlich, dass es viel Silber braucht.

Scheldemünzen sollen in Mexiko unterwertig angeprägt werden, hrauchen jedoch nur his zur Höhe von \$ 20 in Zahlung genommen zu werden. Zur Erleichterung des Silberherganges sind verschiedene Bestimmungen getroffen.

Die langjährige Regierung des Präsidenten Porfirio Diaz setzt sich durch diese Massregel ein bleibendes Denkmal. Diaz hekleidet seit 1880, also für die amerikanischen Republik eine unerhörte lange Zeit, die Präsidentenwürde. Hätte man nur die eine Tatsache vor sich, dass unter seinem Regiment das Silberland Mexiko die Katastrophe der Silberpreise hat überwinden und jetzt zur Goldwährung übergehen können, so wäre das schon ein glänzender Ruhmestitel.

— **Karbidindustrie.** Die Aktiengesellschaft Len & Co in Zürich schreibt in ihrem ersten diesjährigen Bulletin: Vor 6—7 Jahren wurden auf die Karbidindustrie Hoffnungen gesetzt, die ins Grosse gingen; goldene Berge versprach man sich; sehr bedeutende Kapitalien wurden in Karbidunternehmungen investiert; aber die Hoffnungen erfüllten sich nicht; die Karbidindustrie brachte viele und schwere Enttäuschungen; grosse finanzielle Verluste blieben nicht aus. Im verflossenen Jahre aber hat sich eine gewisse Konsolidation vollzogen und eine erfreuliche Besserung der Verhältnisse eingestellt.

In der Schweiz sind, soweit wir sehen, zurzeit fünf Karbidwerke in Betrieb: Flums, Gurtellen, Lonza, Thusis, Neuhausen; die Karbidfabrik Nidau (Vereinigte Kander- und Hagnek-Werke) sieht zurzeit von der Herstellung von Karbid ab, da sie mit der Erstellung eines andern Produktes beschäftigt ist. — Da der Karbidkonsum in der Schweiz noch ein ziemlich beschränkter ist (800—1000 Tons), spielt auch in der Karbidindustrie der Export eine grosse Rolle. Durch die neuen Handelsverträge mit Italien und Deutschland dürfte der Export eine nicht unwesentliche Erleichterung erfahren. — Seit langem wurden eifrige Studien gemacht, um das Karbid für Agrikulturzwecke im grossen Massstabe insofern zu verwenden, als man bestrebt ist, Düngemittel aus Karbid zu gewinnen; eine solche Verwendung setzt allerdings ihrerseits wieder sehr niedrige Preise voraus, welche die Rendite zu schmälern geeignet wären; auf der andern Seite aber dürften allmählich die Herstellungskosten eine Verminderung erfahren. — Eine gewisse Konzentration der Karbidfabrikation ist eingetreten, weniger in unserm Lande als auswärts; immerhin sind die beiden grossen Werke Lonza und Thusis jetzt in derselben Gesellschaft, den «Usines électriques de la Lonza» vereinigt; Schuldnerin der Obligationen der frühere schweizerischen Gesellschaft für elektro-chemische Industrie sind jetzt die Usines électriques de la Lonza.

— **Eisenbahnen.** Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen wird, durch Beschluss des Bundesrates vom 17. Januar ermächtigt, in den Nachtzügen auf der Strecke Delle (Grenze) - Basel einzelne Abteilungen I. Klasse als Schlafabteilungen zu bezeichnen, in der Meinung, dass den Reisenden in diesen Abteilungen genügend Raum zum Liegen zur Verfügung gestellt werde. Diese Abteilungen sind durch entsprechende Anschläge an den Aussenseiten der Türen und in den Abteilungen selbst als Schlafabteilungen zu bezeichnen. Für Reisende I. Klasse, welche von den Schlafstellen keinen Gebrauch machen wollen, sind in den Nachtzügen eine hinreichende Anzahl gewöhnlicher Plätze I. Klasse in Bereitschaft zu halten. Bei der Bemessung derselben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Regel eine vollständige Ausnutzung auch der Plätze dieser Abteilungen nicht stattfindet. Für die Benutzung der Schlafstellen auf der Strecke Delle (Grenze) - Basel darf vorläufig eine Zuschlagstaxe von Fr. 2 erhoben werden.

— **Post.** I. Der Ziffer 3 zum Art. 22 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 wird folgender Wortlaut gegeben: 3. Postsendungen, für deren Annahme oder Verweigerung der Adressat bei deren ersten Vorweisung sich nicht erklärt, werden in der Regel inzwischen auf die Poststelle zurückgenommen und vor Ablauf der Frist dem Adressaten nochmals angeboten oder avisiert. — II. Der Ziffer 1 zum Art. 49 der genannten Transportordnung wird folgende neue Fassung gegeben: «1) Wer gleichzeitig mehr als zehn interne Brief- oder Fahrpostnaohnahmen versenden will, hat der Aufgabestelle ein Verzeichnis zuzustellen, welches das Datum der Aufgabe, den Namen des Aufgebers, die Adresse und den Betrag jeder Naohnahme, bei grösseren Aufgängen von Briefnachnahmen an Stelle der Adresse auch nur die Stückzahl nach den verschiedenen Beträgen, enthält. Auf dieser Liste oder deren Doppel wird keine Empfangsbescheinigung ausgestellt.»

Chemins de fer. Par décision du conseil fédéral du 17 janvier la direction générale des chemins de fer fédéraux est autorisée à réserver dans les trains de nuit de la ligne Delle (frontière) - Bâle quelques compartiments de 1^{re} classe pouvant être aménagés comme dortoirs, dans l'idée que ces compartiments offriront aux voyageurs suffisamment de place pour se coucher. Des affiches posées sur la partie extérieure des portes et en dedans de la voiture désigneront clairement au public que ces compartiments servent de dortoirs. Les trains de nuit disposeront, en outre, d'un nombre suffisant de places ordinaires de 1^{re} classe pour les voyageurs de cette classe qui ne veulent pas faire usage des compartiments dortoirs. Il y aura toutefois lieu de prendre les précautions nécessaires pour que, dans la règle, les places ordinaires de 1^{re} classe ne soient pas toutes occupées. La direction générale des chemins de fer fédéraux est autorisée

provisoirement à prélever une surtaxe de deux francs pour l'usage des compartiments-dortoirs sur la ligne Delle (frontière) - Bâle.

Postes. I. Le numéro 3 de l'article 22 du règlement de transport pour les postes suisses, du 3 décembre 1894, est modifié suivant le texte ci-après: «3° Les envois postaux sur l'acceptation ou le refus desquels le destinataire ne se prononce pas à la première présentation sont, dans la règle, rapportés à l'office de poste et présentés ou annoncés de nouveau au destinataire avant l'expiration du délai.» II. Le numéro 1 de l'article 49 du dit règlement de transport est modifié suivant le texte ci-après: «1° L'expéditeur qui veut envoyer en même temps plus de dix remboursements internes de la poste aux lettres ou aux messageries doit remettre, à l'office postal de consignation, un bordereau indiquant la date de la con-

signation, le nom de l'expéditeur, le montant du remboursement et l'adresse de chaque objet ou simplement, en lieu et place de l'adresse, dans le cas de consignation d'un grand nombre de remboursements de la poste aux lettres, le nombre des objets classés d'après leur montant. On ne donne quittance ni sur cette liste ni sur son double.»

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque nationale de Belgique.		12 janv.	19 janv.	12 janv.	19 janv.
Encasse métall.	119,419,681	121,819,060	Circulat. de billets	674,457,710	7 688,764,960
Portefeuille	584,726,890	577,218,418	Comptes-courants	80,280,589	88,241,608

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Bern, etc.

Bank in Zofingen

EINLADUNG

ZUR

Generalversammlung der Aktionäre

auf Samstag, den 28. Januar 1905, vormitt. 10 Uhr

in den Rathaussaal in Zofingen

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz pro 1904, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes.
- 3) Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat infolge Ablaufs der Amtsperiode.
- 4) Wahl von 3 Rechnungsrevisoren für das Jahr 1905.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Zensorenbericht liegen vom 18. Januar hinweg im Banklokale den Aktionären zur Einsicht offen.

Eintritts- und Stimmkarten zur Teilnahme an der Versammlung können gegen Legitimation über den Aktienbesitz vom 23. bis 28. Januar, vormittags 9 Uhr, an unserer Kasse erhoben werden.

Die Geschäftsberichte sind vom 21. Januar an ebenfalls an unserer Kasse erhältlich. [129]

Zofingen, den 11. Januar 1905.

Der Verwaltungsrat.

Hotel Solbad Schweizerhall A. G.

Ausserordentliche Generalversammlung

Montag, den 6. Febr. 1905, nachmittags 3 Uhr

im Restaurant Cardinal, 1. Stock, Freiestrasse 36, Basel

Traktanden:

- 1) Verlesen des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung;
- 2) Situation der Gesellschaft;
Reduktion des Aktienkapitals, Kapital-Beschaffung und teilweise oder ganze Vermietung der Liegenschaft, eventl. Liquidation.

An der ausserordentlichen Generalversammlung haben sich die teilnehmenden Aktionäre oder Bevollmächtigte über die Anzahl der sich in ihrem Besitze befindlichen, oder von ihnen zu vertretenen Aktien auszusprechen. (190)

Schweizerhall, den 20. Januar 1905.

Der Verwaltungsrat.

Basler Handelsbank in Basel.

Vollbezahltes Aktienkapital: Fr. 20,000,000. —
Reservefonds: „ 2,250,000. —

Ausgabe von Obligationen.

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von

3³/₄ % Obligationen unseres Institutes
auf 3, 4 oder 5 Jahre fest

— al pari. —

Die Obligationen werden in durch 500 teilbaren Beträgen in Franken ausgestellt.

Die Titel sind mit Semestercoupons per 15. Januar und 15. Juli oder 15. April und 15. Oktober versehen.

Die auf 3, 4 oder 5 Jahre fest ausgestellten Obligationen können nach Ablauf sowohl vom Gläubiger als von der Schuldnerin auf 6 Monate gekündigt werden und zwar jeweils auf einen Coupontermin. Je nach Wunsch werden Obligationen auf Namen oder Inhaber ausgegeben.

(62.)

Die Direktion.

!! Für Bankiers, Leihkassen und Kapitalisten !!

Sichere, gut verzinsliche Anlagen bieten prima erste und zweite Schuldbriefe auf Rentenhäuser in besten Lagen Zürichs, sowie die Obligationen gediegener und prosperierender industrieller Unternehmungen der Schweiz.

Auskunft erteilt: Max Schlesinger, Immobilien-, Hypotheken- und Finanzierungsgeschäft, Zürich I, Bahnhofstrasse 72. (160)
Telephon 6372.

Schweiz. Patent-Industrie A. G.

Bern

II. ordentliche Generalversammlung

Samstag, den 28. Januar 1905, abends 8 Uhr

im Hotel de la Poste

Die Traktanden sind den Herren Aktionären durch eingeschriebenes Zirkular bekannt gegeben. (191)

Bern, den 21. Januar 1904.

Die Verwaltung.

Société d'Hôtels à Zermatt, Lausanne

(Hôtels Schweizerhof, Terminus et Bellevue)

MM. les actionnaires sont convoqués en:

[172]

Assemblée générale ordinaire

pour le lundi, 30 janvier 1905, à 2¹/₂ heures, dans les locaux de la Banque d'Escompte et de Dépôts, à Lausanne.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration;
- 2° Rapport des contrôleurs;
- 3° Approbation des comptes et fixation du dividende;
- 4° Nominations statutaires,

et en

assemblée générale extraordinaire

le même jour, à 3 heures, dans le même local.

Ordre du jour:

- 1° Achat d'immeubles.
- 2° Augmentation éventuelle du capital.

Les titres devront être déposés jusqu'au 27 janvier, à Lausanne, à la Banque d'Escompte et de Dépôts et à Sion chez MM. de Riedmatten & Co, qui sont chargés de délivrer les cartes d'admission.

Le bilan, le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport des contrôleurs sont déposés au siège social.

Lausanne, le 18 janvier 1905.

Le conseil d'administration.

Gelegenheit für 1^a Industriefirma!

Abzugeben: In gut gelegenem, schönem Bezirkshauptorte der Zentralschweiz (an der direkten Gotthardlinie und 48 km von Basel entfernt), mit billigen, konstanten Arbeitsverhältnissen; ca. 20,000 m² ganz ebenes Terrain mit Geleiseanschluss.

Besetzt ist dasselbe mit massiv gebautes Lagerhaus, beliebig verwendbar, auch maschinell! Grössere, elektrische Kraft auf dem Terrain bereits zugeführt! Der Besitz eignet sich für alle Branchen. Metallindustrie oder elektrische Branche bevorzugt. 1^a grösseres Bankinstitut am Platz unterstützt neue Industrie weitgehendst; ebenso ist Unterstützung von Behörden und Privaten zugesichert.

Pläne und Photographie zu Diensten!
Eigentümer beabsichtigt, sich bei neu einzuführender Industrie aktiv und mit Fr. 200,000—250,000 zu beteiligen. Weitere Beteiligungen bis zu Fr. 500 Mille bestimmt in Aussicht.

Schulen vorzüglich.
Es wird nur auf erstklassige, seriöse Relationen eingetreten, eventuell auch mit ganz 1^a Technikern.

Gefl. Offerten unter Chiffre Z W 172 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (115.)

Süddeutsche Dame, ges. Alters, an rege Tätigkeit gewöhnt, fern in Wäsche- und Ausstattungsbranche, gew. im Verkehr mit f. Publikum,
sucht Vertrauensposten

Offerten unter Chiffre M B 6084 an Rudolf Mosse, München. [192]

Gesucht als Kommanditär

mit einer Einlage von 15—20 Mille mit entsprechendem Gewinnanteil ein tüchtiger Architekt oder Bau-techniker zur Besorgung der Bureau-Arbeiten in solides Baugeschäft einer grossen, industriellen Ortschaft des Kantons Zürich. Offerten sub Chiffre Z E 630 an (184)
Rudolf Mosse, Zürich.

Amerik. Buchführung lehrt gründlich durch Unterrichtsbriefe. Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt.
H. Frisch, Bücherexperte, Zürich B 15

Achtung!

Die Vertretungen der berühmten Werkzeugmaschinenfabriken: J. E. Reinecker, Chemnitz, J. G. Weisser Söhne, St. Georgen i. Schwarzwald, Union-Maschinenfabrik, Chemnitz u. a. sind übergegangen an H. Graf-Buehler, Ing., Zürich, früher in Firma Wolf & Graf.

NB. Die Firma Wolf & Graf existiert nicht mehr. (63.)

Altisen, Altmetall
und sämtliche Werkstätten-Abfälle kauft zu höchsten Preisen. —
Telephon 5107. [80]

Saly Harburger, Zürich, alter Rohmat.-Bahnhof.